

## **Erläuterungen**

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich zahlreiche Initiativen gesetzt, um die aktive Mitbestimmung von Jugendlichen zu fördern und zu stärken. Der wichtigste Schritt war dabei sicherlich die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre, die 2007 erfolgt ist. Nun möchte die Bundesregierung auch das selbständige und verantwortliche Handeln von Schülerinnen und Schülern in allen schulbezogenen Angelegenheiten fördern.

Bislang ist es so, dass Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten zwar „selbständig handeln“ konnten, aber dass jede Handlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung (= Kenntnisnahme durch Unterschrift) durch die Erziehungsberechtigten steht. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung gegenüber dem Klassenvorstand auf die Kenntnisnahme in einzelnen Angelegenheiten verzichten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bislang geltenden Regelungen in jeder Hinsicht einfacher und klarer gestaltet werden. § 68 sieht nun vor, dass Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe in allen schulischen Angelegenheiten und in jeder Hinsicht selbständig handeln können sollen.

Um Schülerinnen und Schüler aber in jedem Fall von für sie nachteiligen Entscheidungen abzuhalten, regelt § 69 ein allgemeines Eingriffsrecht der Erziehungsberechtigten. Auch wenn Schülerinnen und Schüler selbständig handeln können und wollen, sollen ihre Erziehungsberechtigten eingreifen können. Das soll dann möglich sein, wenn Handlungen dem schulischen Fortkommen, dem Zusammenhalt und Lernerfolg der Klasse oder ihrer Gesundheit Schaden zufügen könnten. In diesen Fällen steht die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über jener der Schülerinnen und Schüler.

Diese Regelungen betreffen ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (= Minderjährige).